



# Gemeinsamer Antrag 2023

## Die wichtigsten Änderungen

Diese Ausführungen sind zum Stand 26.09.2022 erstellt und beziehen sich auf die bis dahin veröffentlichten Verordnungen und Gesetze. Die Regelungen stehen teilweise unter Vorbehalt der Genehmigung der EU und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können ggf. noch geändert werden.

### Aufbau:

#### 1 Säule Direktzahlungen DZ (EU-finanziert)

- Basisprämie
- Umverteilungsprämie
- Ökoregelungen (freiwillig)
- Junglandwirteprämie
- Gekoppelte Prämien

#### 2. Säule (EU/Bund/Land-finanziert)

- FAKT
- LPR
- AZL
- UZW

#### Konditionalität (ersetzt bisheriges Greening und Cross-Compliance)

- Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)
- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)
- Voraussetzung für Zahlungen von Förderleistungen nach 1. und 2. Säule

### Grundsätze:

- Verstärkte Umschichtung in die 2. Säule (10-15% der Direktzahlungen DZ)
- Mehr Geld für kleine und mittlere Betriebe (Umverteilungsprämie 12% der DZ)
- Mehr Geld für Junglandwirte (3% der DZ)
- Einführung von (freiwilligen) Öko-Regelungen ("Regelungen für Klima und Umwelt", 23% der DZ)
- Gekoppelte Prämien für Mutterschafe, -ziegen und -kühe (2% der DZ)
- Abschaffung der Zahlungsansprüche
- Bei den genannten Beträgen handelt es sich um ca. Werte, sie können nach oben oder nach unten abweichen. Bei den Ökoregelungen sind es Mindestbeträge, sie können bis zu 30% nach oben abweichen.

# **I. Direktzahlungen**

Basisprämie 158 €/ha

Umverteilungsprämie 70 € für die ersten 40 ha und 40 € für 41. bis 60. ha

Junglandwirteprämie 134 €/ha bis 120 ha

Prämien für Mutterkühe, -schafe und -ziegen 77 €/Tier / 34 €/Tier

Öko-Regelungen 30-1450 €/ha

## **Junglandwirteprämie (JL)**

- nicht älter als 40 Jahre bei erstmaliger Niederlassung
- NEU: Anforderungen an die Qualifikation:
  - o Ausbildung oder Studium im Bereich Landwirtschaft ODER
  - o Kurs zur landwirtschaftlichen Betriebsführung (mind. 300 Stunden) ODER
  - o mindestens zwei Jahre Arbeit in Betrieb/en:
    - mit 15 Stunden Wochenarbeitszeit im Rahmen eines Arbeitsvertrages ODER
    - eines Gesellschaftsvertrages, ODER
    - als mithelfendes Familienmitglied (krankenversicherungspflichtig)
- natürliche und jurist. Personen erhalten max. 1-mal die JL-Förderung in ihrem "Leben"
- JL, der noch keine 5 Jahre die JL-Prämie erhalten hat, erhält ab 2023 die 134 €/ha für die Restlaufzeit ohne dass er die Anforderungen an die Ausbildung erfüllen muss

## **Prämien für Mutterkühe, -schafe und -ziegen**

- Mutterkühe: ca. 77 €/Tier
- reine Mutterkuhhalter
- mind. 3 Mutterkühe, mind. 1x gekalbt (bis 15.5. des Antragsjahres)
- Haltungszeitraum 15.5.-15.8. (unverzögerlicher Ersatz möglich)
- Kennzeichnung und Registrierung nach VVO+EU-VO...
  
- Mutterschafe und -ziegen: ca. 34 €/Tier
- mind. 6 Tiere, mind. 10 Monate alt am 1.1.
- Haltungszeitraum 15.5.-15.8. (unverzögerlicher Ersatz möglich)
- Kennzeichnung und Registrierung nach VVO+EU-VO...
  
- keine Flächenbindung, keine Obergrenze
- Diese Tierprämien sind mit Tiermaßnahmen in 2. Säule (FAKT, LPR) kombinierbar

## Öko-Regelungen (ÖR)

- Sie gehen über die Konditionalität hinaus und sind an konkrete Leistungen geknüpft.
- Es gibt bundeseinheitliche sieben Öko-Regelungen in Deutschland.
- Sie sind freiwillig.
- Die Teilnahme ist einjährig.
- Manche Maßnahmen können auf derselben Fläche und ein weiteres Mal ohne Neuanlage beantragt werden.
- Sie müssen jährlich neu beantragt werden.
- Es handelt sich um Planwerte 2023 (bis +30% möglich)

### ÖR 1: Verbesserung der Biodiversität

#### 1a) Stilllegung auf Ackerland (über 4% hinaus)

- =5%: 1300 €/ha
- >5-6%: 500 €/ha
- >6-10%: 300 €/ha

#### 1b) Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf stillgelegtem Ackerland

- ÖR 1a) plus 150 €/ha

#### 1c) Anlage von Blühstreifen/Blühflächen in Dauerkulturen

- ÖR1a) plus 150 €/ha

#### 1d) Anlage von Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

- =1%: 900 €/ha,
- >1-3%: 400 €/ha
- >3-6%: 200 €/ha

### ÖR 2: Vielfältige Fruchtfolge mit mind. 5 Arten (mind. 10% Leguminosen)

- 45 €/ha

### ÖR 3: Beibehaltung von Agroforstsystemen auf Ackerland oder Dauergrünland

- 60 €/ha

### ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- 115 €/ha

### ÖR 5: Grünland-Extensivierung mit mind. 4 regionalen Kennarten

- 240 €/ha

### ÖR 6: Völliger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM) auf Ackerland – Ackerfutter – Dauerkulturen

- 130 €/ha Acker- Dauerkultur
- 50 €/ha auf Acker mit Gras/Grünfutter

### ÖR 7: Ausgleich für besondere Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

- 40 €/ha

## Öko-Regelungen im Detail

### ÖR 1: Verbesserung der Biodiversität

- 1a) Nicht produktive Flächen auf Ackerland (über 4% hinaus)
- 5%: 1300 €/ha, d.h. mindestens 1% zusätzl. ÖR-Stilllegung
  - >5-6%: 500 €/ha
  - >6-10%: 300 €/ha
  - keine LE, kein Agroforst, mind 0,10 ha
  - Brache (Selbstbegrünung oder Ansaat, keine landw. Kultur in Reinsaat)) ganzjährig. keine Pflanzenschutz- und Düngemittel, Umbruch ab 1.1. des Folgejahres, Ausnahme: Umbruch ab 01.09. zur Vorbereitung Aussaat einer Kultur, die nicht im selben Jahr geerntet wird
- 1b) Anlage von Blühstreifen oder-flächen auf stillgelegtem Ackerland
- ÖR 1a + 150 €/ha
  - muss auf Flächen nach ÖR 1a (Brachen) angelegt werden
  - Mindestgröße: jeweils 0,1 ha
  - Blühstreifen müssen mindestens 20 m (auf überwiegender Länge) und dürfen höchstens 30 m breit sein.
  - Blühfläche: nicht streifenförmige Fläche mit einer Höchstgröße von 1 Hektar je Blühfläche. Blühstreifen von mehr als 30 Meter Breite gelten als Blühfläche.
  - Saatgutmischung aus Arten nach Liste\* in GAP-DZ-VO:
    - o einjährig: mindestens 10 Arten aus Gruppe A (können aus Gruppe B ergänzt werden)
    - o zweijährig: mindestens 5 Arten aus Gruppe A und mindestens 5 aus Gruppe B
  - keine Anwendung von Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmitteln
  - kann ohne Neuanlage zwei Mal hintereinander auf derselben Fläche beantragt werden (sofern entsprechende Saatgutmischung: s.o.)
  - Aussaat bis zum 15. Mai
  - Aufwuchs muss bis einschließlich 31. Dezember des Antragsjahres stehen bleiben
  - Liegt die ÖR zwei Jahre nacheinander ohne Umbruch/Neuanlage auf derselben Fläche ist im zweiten Jahr ein Umbruch ab dem 1. September möglich (WRaps und WGerste ab 15. August)
- 1c) Anlage von Blühstreifen/Blühflächen in Dauerkulturen
- ÖR1a plus 150 €/ha (siehe ÖR 1b)
- 1d) Anlage von Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
- =1%: 900 €/ha,
  - >1-3%: 400 €/ha
  - >3-6%: 200 €/ha
  - mind. 1%, max. 6% des DGL; mind.
  - 0,10 ha groß;
  - max. 20% eines Schrages (Mindestschlaggröße 0,5 ha);
  - max. 2 Jahre an derselben Stelle;
  - Nutzung frühestens am 1.9.; wenn keine Nutzung im Antragsjahr, dann Mindesttätigkeit (mähen/mulchen) ab 01.09.
  - *wenn 2-jährig an derselben Stelle, dann Nutzung/Mindesttätigkeit ab 01.09. erst im 2. Standjahr erforderlich?*

1a) - 1b): zählen als "Pausejahre" bez. der Entstehung von Dauergrünland

1a) - 1b): kombinierbar mit FAKT-Ökolandbaubei vollständiger Kürzung des FAKT-Ökolandbaus

1c) - 1d): Kombination mit FAKT-Ökolandbau möglich ohne Kürzung FAKT-Öko

## **ÖR 2: Vielfältige Fruchtfolge mit mind. 5 Arten und mind. 10% Leguminosen**

- 45 €/ha
- Brache nicht förderfähig;
- mind. 5 Arten,
  - o jede Art mind. 10%, max. 30%,
  - o Leguminosen mind. 10%, incl. Gemengen sofern Leguminosen überwiegen;
  - o Getreide max. 66%,
  - o > 5 Hauptfruchtarten: Mindestanteile zusammenfassen
  - o 100% = Acker ohne Brachen
- Hauptfrüchte sind
  - o eine landw. Kultur einer Gattung (Weizen, Gerste ...)
  - o jede Art bei Kreuzblütlern (Raps, Senf...), Nachtschattengewächse (Kartoffel, Tabak, Tomate, Paprika...), Kürbisgewächse
  - o Gras oder Grünfütterpflanzen (ohne u.a. "Leguminosen Mischkultur")
  - o Winter- und Sommerkultur sind 2 Hauptfrüchte, auch wenn sie derselben Gattung angehören
  - o Dinkel (zählt nicht zu anderen Arten der Gattung Weizen)
  - o alle Mischkulturen von Leguminosen zählen als einzige Hauptfrucht "Leguminosen Mischkultur"
  - o alle sonstigen Mischkulturen zählen als einzige Hauptfrucht "sonstige Mischkultur".
- Kombination mit FAKT-Ökolandbau möglich

## **ÖR 3: Beibehaltung von Agroforstsystemen auf Ackerland oder Dauergrünland**

- 60 €/ha (nur die Fläche der Gehölzstreifen)
- Voraussetzung: geprüftes Nutzungskonzept; bestimmte Arten nicht förderfähig; mind. 2 Streifen/Schlag mit max. 40% der Schlagfläche oder 50-max. 200 verstreute Pflanzen je Hektar;
- Gehölzstreifen: durchgängig bestockte; mind. 2 Streifen; Flächenanteil am Schlag 2-35%; Breite 3-25 m; max. Abstand Streifen untereinander und zur Schlaggrenze 100 m, Mindestabstand 20 m (Ausnahme: Streifen an Gewässer); Holzernte nur im Januar, Februar, Dezember; nur bestimmte Arten.
- LE sind kein Agroforst

## **ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands**

- 115 €/ha
- Viehbesatz mind. 0,3, max. 1,4 RGV/ha DGL (nicht HFF) vom 1.1.-30.9.; Unterschreitung 0,3 RGV max. an 40 Tagen;
- kein PSM-Einsatz (Ausnahmen möglich);
- Düngereinsatz (min.+org.) max. entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha.
- Kombinierbar mit FAKT-Ökolandbau (bei Absenkung der FAKT-Ökoförderung um 50 €/ha)

## **ÖR 5: Grünland-Extensivierung mit mind. 4 regionalen Kennarten**

- 240 €/ha
- Arten, Mindestanzahl/ha und Methoden der Feststellung werden vom Bundesland geregelt.
- Kombination mit FAKT-Ökolandbau möglich

## ÖR 6: Völliger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM) auf Ackerland – Ackerfutter – Dauerkulturen

- 130 €/ha
- 50 €/ha auf Acker mit Gras/Grünfutter
- keine PSM vom 1. Januar bis zur Ernte, jedoch mindestens bis 31. August bei:
  - o Sommergetreide, einschließlich Mais,
  - o Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
  - o Sommer-Ölsaaten,
  - o Hackfrüchte,
  - o Feldgemüse.
- keine PSM vom 1. Januar bis 15. November:
  - o Ackerland zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen
  - o als Ackerfutter genutzte Eiweißpflanzen (auch Gemenge)
- Verpflichtungszeitraum endet bei letzter Ernte im Antragsjahr, wenn eine Bodenbearbeitung für Folgekultur erfolgt (frühestens auf den 31. August)
- zulässig sind PSM die im Ökolandbau zugelassen sind oder die als Wirkstoffe mit geringem Risiko genehmigt sind (Art. 22 VO (EG) Nr. 1107/2009, u.a. Schneckenkorn mit Fe...)
- Beantragung von Einzelflächen möglich (keine gesamtbetriebliche Auflage)

## ÖR 7: Ausgleich für besondere Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

- 40 €/ha
- förderfähige landwirtschaftliche Flächen in FFH und Vogelschutzgebieten
- Keine neuen Entwässerungen, keine Instandsetzung Drainage, keine Auffüllungen/Aufschüttungen/Abgrabungen
- Kombination mit FAKT FFH-Wiesen (B5) und FAKT-Ökolandbau ist möglich

ÖR Kombinationen auf derselben Fläche	ÖR1a (R.21, R.31)	ÖR1b (R. 21, R.31)	ÖR1c (R. 21, R.31)	ÖR1d (R. 21, R.31)	ÖR2 (R.12, R.19)	ÖR3 (R.12, R.14)	ÖR4 (R.21, R.31)	ÖR5 (R.31)	ÖR6 (R.24, R.31)	ÖR7 (R.31)
ÖR1a	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR1b			-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR1c				-	-	-	-	-	-	x
ÖR1d					- ()		x	x		x
ÖR2						x	-	-	x	x
ÖR3							x	x	x	x
ÖR4								x		x
ÖR5										x
ÖR6										x
ÖR7										

X = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

()= Hier ist eine Kombination der Maßnahmen auf derselben Maßnahmenfläche möglich, nur müssten die ÖR1d-Flächen zwischen den Gehölzflächen liegen. D.h. da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.

## II. FAKT

### Verpflichtungsantrag (Förderantrag)

- mit Bescheid über Verpflichtungshöhe.
- Antragsfrist 01.12.2022-15.01.2023
- Zukünftig bei Erweiterungen, Umstieg, Verlängerungen

### Auszahlungsantrag

- Bis 15. Mai 2023

### Grundprinzipien

- Ausgleich für erbrachte Umweltleistungen, welche die Grundanforderungen an u.a. Düngung und Pflanzenschutz und Konditionalität übersteigen
- Ausschluss von Doppelförderung
- Ausgleich nur für Flächen in Baden-Württemberg
- Flächendeckender Ansatz (über 70 Teilmaßnahmen)
- Teilnahme ist freiwillig, aber meist Verpflichtung auf mindestens 5 Jahre (Tiere: einjährige Verpflichtung)
- Maßnahmen sind teilweise kombinierbar

	<b>FAKT II-Maßnahmen für die Förderperiode 2023 - 2027</b>	<b>Geplanter 2) Fördersatz 2023 € je Einheit</b>	
<b>A</b>	<b>Umweltbewusstes Betriebsmanagement</b>		
<b>A2</b>	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80	
<b>B</b>	<b>Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland</b>		
<b>B1.2</b>	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL	150	3)
<b>B3.2</b>	Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten	260	
<b>B4</b>	Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/ §32 NatSchG Biotopen	300	3)
<b>B5</b>	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	300	3)
<b>B6</b>	Messerbalkenschnitt In Kombination mit allen FAKT DGL-Flächen	50	
<b>B7</b>	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland	80	neu
<b>C</b>	<b>Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen</b>		
<b>C1</b>	Bewirtschaftung von Streuobstflächen	5	
<b>C3</b>	<b>Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen</b>		
	Vorderwälder Rind - Milchkühe (Umfang: Tiere)	120	
	Vorderwälder Rind - Mutterkühe (Umfang: Tiere)	90	
	Vorderwälder Rind - Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	200	
	- und weitere gefährdete Tierrassen -		
<b>D</b>	<b>Ökologischer Landbau</b>		
<b>D2</b>	Ökolandbau - Einführung - Acker und Grünland	430	3)
	Ökolandbau - Einführung - Gartenbau	950	
	Ökolandbau - Einführung - Dauerkulturen	1450	
	Ökolandbau - Beibehaltung - Acker und Grünland	240	3)
	Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau	680	
	Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkulturen	1000	
	Ökolandbau - Ausgleich Transaktionskosten (max. 600 €/Betrieb)	40	
<b>E</b>	<b>Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen</b>		

E1.2	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	100	
E3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80	
E4	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	60	
E5	Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	2700	3)
E6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100	
E7	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	650	
E8	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen	730	
E9	Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)	130	neu
E10	Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau	100	neu 3)
E11	Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen	300	neu
E12	Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticealanbau bis zum Ährenschieben (EC 49)	50	neu
E13.1	Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)	150	neu
E13.2	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide	230	neu
E14	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	500	neu 3)
E15	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen	260	neu 3)
<b>F</b>	<b>Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz</b>		
F3	Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)	50	
F4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren	100	
<b>G</b>	<b>Besonders tiergerechte Haltungsverfahren</b>		
G1	Sommerweideprämie (GV)	50	
G2.1	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe	14	
G2.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe	23	
G3.1	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe (100 Tiere)	25	
G3.2	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe (100 Tiere)	65	
G3.3	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn (100 Tiere)	130	neu
G4.1	Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshühnern (100 Tiere)	130	neu
G4.2	Tiergerechte Haltung von Zweinutzungshühnern	8	neu
G5	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Abferkelung)	110	neu
G5	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Deckzentrum)	45	neu
G5	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Wartestall)	125	neu
G6	Tiergerechte Ferkelaufzucht - Premiumstufe	8	neu
G7	Tiergerechte Haltung von Kälbern 1)	35	neu
G8.1	Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Einstiegsstufe 1)	150	neu
G8.2	Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Premiumstufe 1)	250	neu

1) Einstieg ab 2024 vorgesehen.

2) Vorläufige Angaben: Prämien sind noch extern zu verifizieren und von EU-Kommission zu genehmigen.

3) abgesenkte Fördersätze bei Kombination mit bestimmten Maßnahmen von FAKT II bzw. Ökoregelungen der ersten Säule.



## FAKT im Detail

### „Bleibende“ Maßnahmen

- E1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau 100€/ha
  - Ä: bisher 90 €,
  - Mulchen/Einarbeiten nicht vor 15. 1. (bisher Ende Nov.)
- E3 Herbizidverzicht Ackerbau 80 €/ha,
  - Ä: nicht in Naturschutzgebieten
- E4 Trichogramma in Mais 60 €/ha,
  - Ä: nur noch 2-malige Ausbringung möglich
- E5 Nützlinge unter Glas 2700 €/ha
  - Ä: bisher 2500 €
- E6 Pheromone im Obstbau 100 €/ha,
  - kÄ
- E7 Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen 650 €/ha
  - Ä: bisher 540 €, 5 Jahre dieselbe Fläche, neue Saatgutmischung mit Übergangszeit bis 2024
- E8 mehrjährige Blühmischungen 730 €/ha,
  - kÄ
- F3 Precision Farming 50 €/ha
  - Ä: bisher 80 €, P-Düngung entfällt, nur N-Düngung bei Getreide incl. Mais/Raps/Kartoffeln, offline-Planung möglich (z.B. Ertrags-, Boden-, Satelliten-, Drohnenkarten), in Winterungen opt. Sensor möglich;
  - nicht, wenn Aufzeichnungspflichten nach §7,2 SchALVO bestehen;
  - max. 150 ha/Betrieb;
  - jährlicher Nachweis durch 5% der Karten/GIS-Protokolle
- F4 Strip Till 100 €/ha
  - Ä: bisher 120 €,
  - in Zuckerrüben/Mais/Soja/Raps/Sonnenblumen/ Hirse/Feldgemüse möglich; absätziges und nicht-absätziges Verfahren möglich;
  - mind. 45 35 cm Reihenabstand; mind. 50% der Fläche unbearbeitet;
  - Mulch der Vor- und Zwischenkulturen müssen an Bodenoberfläche belassen werden;
  - jährlicher Nachweis durch 5% der GIS-Protokolle
- G1.1/G1.2 Sommerweideprämie 50 €/GV, 40 €/GV bei Öko,
  - ev. digitales Weidetagebuch
- G2.1 Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegsstufe 14 €/Mastschwein
  - Ä: bisher 9 €, mind. 20 Stallplätze (bisher mind. 30);
  - gentechnikfreies Futter und nicht kupierte Schwänze sind keine Fördervoraussetzungen.
- G2.2 Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe 23 €/Mastschwein
  - Ä: bisher 14 €, mind. 20 Stallplätze (bisher mind. 30);
  - gentechnikfreies Futter und nicht kupierte Schwänze sind keine Fördervoraussetzungen.
- G3.1 Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegsstufe 25 €/100 Tiere
  - Ä: bisher 20 €, mind. 150 Stallplätze (bisher mind. 300)

- G3.2 Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe 65 €/100 Tiere
  - o Ä: bisher 50 €, mind. 150 Stallplätze (bisher mind. 300)

### Neue Maßnahmen

- B7 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland 80 €/ha
  - o kein flächiger Pflanzenschutzmittel-/Dünger-Einsatz
  - o förderfähig nur wenn kein anderweitiges Verbot bzw. wenn Einsatz üblich
  - o Einzelpflanzenbekämpfung nach Genehmigung möglich
  
- E9 Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen) (130 €/ha)
  - o Mischung von Mais mit vorgegebenen Arten, v.a. rankende Bohnen
  - o Aussaat nur als fertige Mischung mit max. 75% Maissamen mind. 4 keimfähigen Bohnen-Körnern /m<sup>2</sup> und (max.) 8 keimfähigen Mais-Körnern/m<sup>2</sup>
  
- E10 mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau (100 €/ha, 40 €/ha Öko)
  - o Ziel: mehrjähriger Anbau (mind. 2 Jahre)
  - o Ansaatmischung entsprechend amtl. empfohlenen Mischungen, mind. 4 Mischungspartner
  - o Nachsaat von Leguminosen zulässig;
  - o kein Pflanzenschutzmitteleinsatz ab Einsaat, keine mineralische N-Düngung
  - o Ansaatmischung: mind. 2 Leguminosenarten, Leg. mind. 33% Gewichtsanteil
  - o Verwertung nur als Futter (mind. 1 Schnitt/Jahr oder Weide), Nachweis bei Futterabgabe an andere Betriebe
  - o Umbruch ab 16.1. Folgejahr
  
- E11 Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen (Wein, Obst), 300 €/ha
  - o kein Herbizid in Baumstreifen bzw. Unterstockbereich
  - o kann für (jährlich wechselnde) Einzelflächen beantragt werden
  - o Förderantrag = gewünschter Flächenumfang, Auszahlungsantrag = konkrete Fläche
  
- E12 Fungizidverzicht in WW, Dinkel, Triticale bis Ährenschieben (50 €/ha)
  - o keine Fungizide vom 1.1. bis EC 49 (außer Beizung und Fusariumbehandlung); Insektizid im Herbst ggf. Virusüberträger möglich
  - o Körnernutzung (kein GPS)
  - o PS-Dokumentation
  
- E13.1 Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker) (150 €/ha)
  - o Drillreihenabstand mind. 25 cm, max. 45 cm
  - o reduzierte Saatstärke und N-Düngung (entsprechend Ertragserwartung)
  - o ab Aussaat keine Herbizide und Insektizide (auch keine insektizide Beize), Fungizide sind zulässig
  
- E13.2 Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (230 €/ha)
  - o Auflagen s.o. Lichtäcker; Doppelreihen möglich mit mind. 30 cm Abstand
  - o Einsaat einer blühenden Untersaat (i.d.R. Frühjahr) lt. Empfehlung LTZ
  - o Umbruch Untersaat nicht vor 1. September; keine mechanische Unkrautbekämpfung ab Aussaat der Untersaat
  - o Nutzung der Untersaat ist nicht zulässig
  
- E14 mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen (500 €/ha)
  - o Einsaat/Übersaat einer vorgegebenen mehrjährigen Wildpflanzenmischung mit mind. 20 Arten (Neuansaat mit Genehmigung möglich)
  - o keine chem.-synth. PSM nach Bestandsetablierung; keine Herbstdüngung
  - o mind. 1 Schnitt/Jahr ab dem 15.7., keine Futternutzung; Staffelnutzung empfohlen
  - o Pflege und Nutzung nur zwischen 1.9. und 1.3. 16.03. und 14.09.
  - o max. 10 ha/Unternehmen

- E15 Streifenanbau mehrjährige Biomassepflanzen und Wildpflanzen (260 €/ha)
  - o max. 10 ha/Betrieb; Mindestzeit 5 Jahre auf demselben Schlag
  - o Streifenanbau mehrjährige Biomassepflanzen (Positivliste: Topinambur, Brennnessel, Silphie, Chinaschilf, Szarvasi-Gras, Rohrglanzgras) auf max. 90% der Fläche und max. 60 m Breite
  - o Streifenanbau Einsaat/Übersaat einer vorgegebenen mehrjährigen Wildpflanzenmischung mit mind. 20 Arten auf mind. 10% der Fläche und mind. 6 m Breite in der im Schlagmitte und 3 m am Schlagrand
  - o keine chem.-synth. PSM nach Bestandsetablierung; keine Herbstdüngung
  - o mind. 1 Schnitt/Jahr ab 15.7., keine Futternutzung
  - o Pflege und Nutzung nur zwischen 1.9. und 1.3. 16.3. und 14.9.
- G3.3 Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe mit Bruderhahn (130 €/100 Tiere)
  - o mind. 150 Stallplätze, höheres Platzangebot (max. 21 kg/m<sup>2</sup>), Kaltscharraum, Grünauslauf, Beschäftigungsmaterial...
  - o Mastdauer mind. 90 Tage
- G4.1 Tiergerechte Junghühneraufzucht von 2-Nutzungshühnern (130 €/100 Tiere)
  - o mind. 150 Stallplätze
  - o höheres Platzangebot (max. 21 kg/m<sup>2</sup>), Kaltscharraum, Einstreu, Grünauslauf, Staubbad, Beschäftigungsmaterial....
  - o G4.2 Tiergerechte Haltung von 2-Nutzungshühnern (8 €/Tier)
    - o mind. 100 Stallplätze
    - o höheres Platzangebot (max. 7 Hennen/m<sup>2</sup>), Kaltscharraum mit Staubbad, Einstreu, Grünauslauf ...
- G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe
  - o tiergerechte Abferkelung: 110 €/Zuchtsau (Bestandssau)
  - o tiergerechtes Deckzentrum: 45 €/Zuchtsau (Bestandssau)
  - o tiergerechter Wartestall: 125 €/Zuchtsau (Bestandssau)
  - o mind. 20 Zuchtsauen/Betrieb
  - o spezifische Anforderungen an Abferkelung, Deckzentrum und Wartestall lt. Maßnahmensteckbrief
- G7 Tiergerechte Kälberhaltung (35 €/Kalb)
- G8.1 Tiergerechte Mastrinderhaltung – Einstiegsstufe (150 €/Schlachtetier),
  - o nur Tiere aus Milchviehbetrieben
- G8.2 Tiergerechte Mastrinderhaltung – Premiumstufe (250 €/Schlachtetier)
  - o nur Tiere aus Milchviehbetrieben

### **Wegfallende Maßnahmen da Angebot als Öko-Regelung**

- 5-gliedrige Fruchtfolge mit Leguminosen → ÖR2
- ext. Bewirtschaftung Dauergrünland mit max. 1,4 RGV/ha HFF → ÖR4
- artenreiches Grünland mit 4 Kennarten → ÖR5
- völliger Verzicht (chem.-synth. Dünger + PSM) auf Acker und Dauerkulturen → ÖR6
- Brachebegrünung mit Blümmischungen → ÖR1

### **Aus anderen Gründen wegfallende Maßnahmen**

- Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau: GLÖZ6 (Bodenbedeckung)
- Winterbegrünung: Zusammenführung mit Begrümmischungen Acker-/Gartenbau
- N-Depotdüngung mit Injektion: geringe Teilnahme, Unsicherheiten bei Durchführung
- freiwillige Hoftorbilanz: wird verpflichtend gefordert über die Stoffstrombilanz Verordnung

### III. Konditionalität

- Beinhaltet bisherige Cross-Compliance Regelungen und Greening Regelungen
- Sind verpflichtend einzuhalten, ansonsten kommt es zu Sanktionen für alle Maßnahmen

#### **GLÖZ-Standards** (gute landwirtschaftliche und ökologische Bedingungen)

- GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland
- GLÖZ 2: Schutz von Mooren und Feuchtgebieten
- GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion
- GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten **ab Dezember 2023**
- GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland **in 2023 ausgesetzt**
- GLÖZ 8: Mindestanteil nichtproduktiver Flächen **in 2023 Ausnahmen**
- GLÖZ 9: Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland

#### **GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung)**

Konditionalität Ab 2023	Rechtsakt
GAB 1	Wasserrahmen-Richtlinie (Richtlinie 2000/60/EG ), Art. 11, Abs. 3 Buchst. e und h
GAB 2	Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG)
GAB 3	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)
GAB 4	FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
GAB 5	Basisverordnung LM-/FM-sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 178/2002)
GAB 6	„Hormonverbots“-Richtlinie (Richtlinie 96/22/EG)
GAB 7	Pflanzenschutz-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)
GAB 8	Pestizid-Richtlinie (Richtlinie 2009/128/EG), Art. 5 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 - 5, Art. 12, Art. 13 Abs. 1 und 3
GAB 9	Kälberschutz-Richtlinie (Richtlinie 2008/119/EG)
GAB 10	Schweineschutz-Richtlinie (Richtlinie 2008/120/EG)
GAB 11	Allg. Tierschutz-Richtlinie (Richtlinie 98/58/EG)

## GLÖZ-Standards im Detail

### GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland

- Referenzjahr für Dauergrünlandanteil: 2018
- Berechnung Dauergrünlandanteil auf Ebene Region (Bundesland)
- Bei Abnahme DGL größer 4% gegenüber Referenzjahr keine weiteren Genehmigungen/Bagatellregelungen (EU: 5%-Grenze)
- Bagatellregelung: 500 m<sup>2</sup> je Antragsteller und Jahr (aber: LLG und SchALVO ohne Bagatelle)
- Umwandlung:
  - Altes Grünland (entstanden bis 31.12.2014): Umwandlung mit Genehmigung und Anlage Ersatzgrünland
  - Neues Grünland das ab 01.01.2015 entstanden ist bzw. wenn entstanden wg. AUKM: Umwandlung mit Genehmigung, ohne Ersatzgrünland
  - Neues Grünland das ab 01.01.2021 entstanden ist: nach Umwandlung Anzeigepflicht im folgenden GA. Ausnahme: Ersatz-GL, rückumgewandeltes DGL, DGL aus Acker mit ELER-Förderung.
- Genaue Regelungen in einer weiteren Verordnung

### GLÖZ 2: Schutz von Mooren und Feuchtgebieten

- Ausweisung einer Gebietskulisse nach bestimmten Kriterien bis 2023 (in BW wird nur wenig Fläche in der Gebietskulisse liegen)
- Dauergrünland darf nicht umgewandelt werden
- keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland
- keine Veränderungen durch
  - Eingriffe in das Bodenprofil durch schwere Baumaschinen
  - Bodenwendung tiefer als 30 cm
  - Auf- und Übersandung
- Umwandlung in Paludikultur mit Genehmigung zulässig
- Genehmigung für Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Anlagen zur Entwässerung notwendig. AMK: Genehmigung nur im Einvernehmen mit Naturschutzbehörde.

### GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

### GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in einem 3 m-Pufferstreifen zu Gewässern (bisher Kontrolle über Fachrecht)
- nicht an Gewässern mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (=Fachrecht)
- Gewässerabstände in BW sind strenger geregelt, d.h. keine Verschärfung!
- Anrechnung auf GLÖZ 8 (Stilllegung) möglich (sofern 0,1 ha erfüllt)

### GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion (neue Kulisse, Maßnahmen bleiben)

- Ausweisung von Erosionskulissen Wasser und Wind (neu: Faktor Regenerosivität = v.a. Kulisse Kwasser<sup>2</sup> wird in BW vergrößert)
- Acker Kwasser 1 (bisher CC Wasser 1): kein Pflügen vom 1.12.-15.2.; Pflügen nach Ernte Vorfrucht nur bei Aussaat vor 1.12. zulässig.
- Acker Kwasser2 (bisher CCWasser2): kein Pflügen vom 1.12.-15.2., vom 16.2.-30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat (Aussaat max. 30.11.), Pflügen vor Reihenkulturen > 45 cm Reihenabstand verboten.
- Acker Kwind: Pflügen nur bei Aussaat vor 1. März. Diverse weitere Regelungen und Ausnahmen.
- Eventuell landesrechtliche Ausnahme: pflügen Kwasser1 erlaubt, wenn quer zum Hang

## **GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten**

- Mindestbodenbedeckung im Winter (01.12 – 15.01.)
  - o **gilt erst ab Dezember 2023**
- **Änderungen durch EU Strategieplan**
  
- auf (KOM) mind. 80% der Ackerflächen durch
  - o mehrjährige Kulturen,
  - o Winterkulturen,
  - o Zwischenfrüchte,
  - o Stoppelbrachen von Getreide (ohne Mais) oder Körnerleguminosen ohne Bodenbearbeitung
  - o sonstige Begrünungen sowie
  - o Mulchauflagen.
- Ausnahmen: - späträumende Kulturen:
  - o Ernte nach 1.10. und Mulch bis 15.1.
  - o Dämme (Kartoffeln/Erdbeeren/Spargel...) die vor dem 1.12. gezogen werden mit natürlicher Begrünung zwischen den Dämmen vom 01.12.-15.01.
  - o Ackerland mit Erosionsschutzmaßnahmen nach GLÖZ 5
  - o Pflegeverbotszeitraum (Mähen, Zerkleinern) auf aus der Erzeugung genommenen Acker- und Grünlandflächen vom 01.04.-14.08. (Ausnahmen möglich, bisher 1.4.-30.6.)

## **GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland (in 2023 ausgesetzt)**

Jedoch: Bei FAKT E.10 und E.9 sind die Vorgaben einzuhalten

- auf 35 % der Ackerfläche andere Kultur als im Vorjahr; auch möglich durch Anbau einer Zweitkultur sofern diese noch im selben Jahr zur Ernte führt.
- Auf den restlichen Ackerflächen findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr, erstmals im Jahr 2024, statt.
- auch möglich durch Anbau einer Zwischenfrucht oder durch Begrünung infolge einer Untersaat in eine Hauptkultur (Aussaat vor 15. Oktober; Einarbeitung nicht vor 16. Februar; Obergrenze 50% der Ackerfläche)

### Ausnahmen:

- Ausnahmen für Saatmais und Tabak und Roggen
- mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen (einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen), Leguminosen sowie brachliegende Flächen sind ausgenommen
- gilt nicht für Betriebe:
  - o mit Ackerland von bis zu 10 ha
  - o bei denen mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land oder Kombination dieser Nutzungen ist (Obergrenze 50 ha)
  - o bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient (Obergrenze 50 ha)
  - o bei Betrieben, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind (Ökobetriebe), werden Anforderungen als erfüllt angesehen

## **GLÖZ 8: Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (Ausnahmeregelungen in 2023)**

- 4 % Mindestanteil nicht produktiver Flächen durch Brachen oder LEs auf Ackerland
- Agroforstsysteme können nicht angerechnet werden!
- ganzjährige Brache, **Selbstbegrünung oder aktive Begrünung** (keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat (Gattung)), beginnend ab Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, mehrjährige Stilllegungen möglich
- keine Bodenbearbeitung
- kein Einsatz von Düngemitteln und PSM

- Mindesttätigkeit außerhalb Pflegeverbotszeitraum 01. April bis 15. August
- ab 1. September Vorbereitung und Durchführung der Aussaat Folgekultur mit Ernte im Folgejahr und Beweidung durch Schafe und Ziegen möglich ab 15. August nur zu W-Raps oder W-Gerste
- Beweidung oder Schnittnutzung aufgrund außergewöhnlicher Umstände zuzulassen
- Fortführung der Regelungen für CC-Landschaftselemente:
- kein Beseitigungsverbot für Gehölze von Agroforstsystemen
- gilt nicht für Betriebe:
  - mit Ackerland von bis zu 10 ha
  - bei denen mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land oder Kombination dieser Nutzungen ist
  - bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient
- keine Ausnahmen für Ökobetriebe!

### **GLÖZ 8: Ausnahmeregelungen für 2023**

- Wer von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen möchte, muss alle Ackerflächen, die in 2021 + 2022 brach oder stillgelegt waren, auch in 2023 weiterhin stilllegen! Dieses betrifft ÖVF und sonstigen Brachen (nicht FAKT/LPR-Brachen)
- Wenn 1.) erfüllt, dann können auch Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen als GLÖZ 8-Fläche deklariert werden.  
Flächen müssen aber im GA 2023 gekennzeichnet werden!
  - Mais, Soja und Kurzumtriebsplantagen sind nicht zulässig.
- Wer die Öko-Regelung ÖR 1 beantragt, kann die Ausnahmeregelung nicht in Anspruch nehmen, sondern muss zunächst 4 % der Ackerfläche als nicht produktive Fläche bereitstellen bzw. stilllegen und kann darüber hinaus Brachen als ÖR beantragen.

### **GLÖZ 9; Erhalt von umweltsensiblen Dauergrünland**

- Am 01.01.2015 bestehendes DGL in Natura 2000-Gebieten
- DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Ausnahme für DGL, welches im Rahmen von AU(K)M umgewandelt wurde
- Genehmigungspflicht für Umwandlung in nicht landwirtschaftliche Fläche
- Anzeigepflicht für Pflegemaßnahmen zur Grasnarbenerneuerung
- Verordnungsermächtigung für Landesregierungen einzelne Gebiete oder Teile von Gebieten das in ihnen gelegene DGL nicht als umweltsensibel festzulegen
- Gebietskulisse in FIONA (violett)